

Brem. Nachr. 13. 4. 33.

KBA 98812.25

Das neue preußische Studentenrecht

Auf völkischer Grundlage

× Berlin, 12. April.

Der preußische Kultusminister hat am Mittwoch eine Verordnung zur Neuordnung des preußischen Studentenrechts erlassen. Es heißt darin u. a.:

§ 1. Die volleningeschriebenen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache bilden unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit die Studentenschaft der Hochschulen.

Bei der Immatrikulation hat jeder Student eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, ob seine Eltern und Großeltern deutscher Abstammung sind. Auf Grund dieser Erklärung entscheidet der Führer der Studentenschaft über die Zugehörigkeit zu ihr. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an einen Ausschuss möglich.

§ 2. Die Studentenschaft steht über den Parteien und Konfessionen. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

I. Die Aufgaben:

§ 3. Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

- a) Erfüllung der der Studentenschaft gegenüber Volk und Staat und der deutschen Hochschule obliegenden Pflichten.
- b) Vertretung der Gesamtheit der Studenten.
- c) Wahrnehmung der studentischen Selbstverwaltung.
- d) Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule.
- e) Erziehung der Studenten zur Wehrhaftigkeit.
- f) Mitwirkung an der Aufrechterhaltung der akademischen Zucht und Ordnung.

g) Maßgebliche Mitarbeit an den sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen zur Förderung eines geistig und menschlich hochstehenden akademischen Nachwuchses.

Die Satzungen (II) werden in den §§ 4—6 festgelegt. Die Erörterung der Vermögensverwaltung (III) umfaßt die §§ 7—10. Die Übergangsbestimmungen werden in einem Schlußparagrafen (§ 11) behandelt.